

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Verhandlungen des ... Allgemeinen Landtags des Großherzogtums Oldenburg

Staat Oldenburg

Oldenburg, [O.], Nachgewiesen Landtag 1.1849 - 33.1916/19

7. Sitzung 15.08.1849 Protokoll

[urn:nbn:de:gbv:45:1-151036](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-151036)

Verhandlungen

des ersten allgemeinen

Landtags für das Großherzogthum Oldenburg.

Oldenburg, am 15. August 1849, im Landtage.

Siebente Sitzung.

Vorsitzender: **Präsident Kitz.**

Gegenstand: „Der Gesetzentwurf über das Dienstgericht.“

Das Protocoll über die Sitzung vom 13. August wurde verlesen und für genehmigt erklärt.

Der Präsident zeigte folgende Eingänge an:

- 1) Ein Schreiben des Staatsministeriums, betreffend Zustimmung des Landtags zum Verkauf des dem Staate heimgefallenen Strathmanns Colonat zu Holdorf, Amts Damme;
- 2) eine Petition der Anbauer zu Petersfeld, Kirchspiels Grapendorf, betreffend „die Gründe zur Markengerechtigkeit, wie auch eine Bitte um Enthebung von der Schaftriftsrecognition und Canon“;
- 3) desgleichen, „der sämmtlichen Anbauer aus Thüle, des Kirchspiels Friesoythe, die Gründe zur Markengerechtigkeit betreffend“;
- 4) desgleichen, der Anbauer aus dem Kirchspiele Markhausen, den nämlichen Gegenstand betreffend;
- 5) desgleichen, mehrerer Lehrer des Kreises Ovelgönne, betreffend „das vertragsmäßige Recht der Schullehrer auf Beibehaltung der bisherigen Abgabefreiheit, event. die Ersetzung der ihre Dienstländereien oder Gebäude treffenden Beiträge zu den Staats- und Communal-lasten“;
- 6) Petition mehrerer Arbeiter-Vereine aus Jeverland, verschiedene Gegenstände betreffend.

Das Schreiben des Staatsministeriums wurde der Budget-Commission zur Begutachtung überwiesen. Die Petitionen wurden, als zum Bereich des Provinziallandtags für das Herzogthum Oldenburg gehörig, zurückgelegt.

Die Tagesordnung führte zur Berathung über den Gesetzentwurf, betreffend die Niedersetzung eines Dienstgerichts.

Der Berichterstatter **Selckmann II.** bevvortete den

Bericht des Central-Ausschusses *) und verlas denselben, da die Versammlung den Wunsch zu erkennen gab, daß die Ausschuß-Berichte vor Anfang der Berathung vom Berichterstatter möchten vorgelesen werden, bis zum Art. 1 (ausschließlich). Der Ausschuß beantragt danach in Beziehung auf den Entwurf im Ganzen:

„daß der vorliegende Gesetzentwurf zur Grundlage der Berathungen genommen werde.“

Auf Befragen des Präsidenten hatte sich die Versammlung für diesmal von der Vorschrift der Geschäftsordnung dispensirt, wonach die Ausschußberichte wenigstens zweimal 24 Stunden vor der Berathung unter die Betreffenden vertheilt sein sollen; wobei indeß von dem Regierungs-Commissär **Runde** der Wunsch ausgesprochen wurde, daß die Bestimmungen der Geschäftsordnung für die Zukunft möchten festgehalten werden, da es der Staatsregierung nicht möglich sei, das Erforderliche gehörig wahrzunehmen, wenn der Ausschuß-Bericht so kurz vor der Berathung zu ihrer Kenntniß gelange.

Nach Eröffnung der allgemeinen Discussion über den vorliegenden Gesetzentwurf wurde vom Abg. **Mölling** folgender Antrag gestellt und ausführlich begründet:

„Der Landtag wolle beschließen:

1) daß das Gesetz über das Dienstgericht nicht, wie es im Entwurfe geschehen, auf dem Grunde des bisherigen schriftlichen und geheimen Untersuchungsverfahrens ruhe, sondern des mündlichen und öffentlichen, das in seinem ganzen Umfange, wie es bei Schwurgerichten üblich und erforderlich, anzuwenden;

2) daß sofort eine aus fünf Mitgliedern bestehende Commission niederzusetzen, um den von der Staatsregierung vorgelegten Gesetzentwurf auf dieser Grundlage umzuarbeiten;

*) Derselbe wird, sobald er ganz vollendet sein wird, dem alsdann folgenden Protocolle angelegt werden.



sowie daß

über Satz 1 und 2 dieses Antrages getrennt abgestimmt werde.

Die Abstimmung wird nach geschlossener allgemeiner Debatte geschehen müssen.“

In Beziehung auf diesen Antrag wurde ferner vom Abgeordneten Dannenberg für den Fall, daß der erste Punct desselben angenommen werde, beantragt:

„daß die Berathung und Beschlußfassung über den Punct 2 bis Freitag ausgesetzt werde“;

da sich erst aus dem noch nicht vorliegenden ganzen Ausschußberichte werde entnehmen lassen, ob und inwieweit sich die in dem Entwurfe vermischten Grundsätze der Oeffentlichkeit und Mündlichkeit durch entsprechende Abänderungen der einzelnen Bestimmungen werden ergänzen lassen.

Der Abgeordnete Selckmann II. trat diesem Antrage bei, jedoch mit der Abänderung, daß die Sitzung auf unbestimmte Zeit ausgesetzt werde, da nicht zugesagt werden könne, daß der Ausschußbericht rechtzeitig vollendet sein werde.

Sodann wurde vom Abgeordneten Niebour, anstatt des Mölling'schen Antrages, zum Ausschußantrage der Zusatz vorgeschlagen:

„aber der Grundsatz der Mündlichkeit darin soweit als nur möglich durchgeführt werde“.

Vom Abgeordneten Mölling wurde die namentliche Abstimmung über seinen Antrag in Anspruch genommen, und fand solche die genügende Unterstützung.

Es wurde sodann der Punct 1 des Mölling'schen Antrages mit 21 gegen 17 Stimmen verworfen.

Für denselben hatten gestimmt:

die Abgeordneten Tappenbeck, Lindemann, Völkers, Mölling, Huesmann, Riß, v. Lindern, Sprenger, Büschelberger, Bulling, Böckel, Dannenberg, Clausen, Bödeker, Willers, Wibel I., Luerßen.

Gegen denselben:

die Abg. v. Thünen, Selckmann I., Grote, Konerding, Schopen, Selckmann II., Nieberding II., Nieberding I., Köfener, Pancraz, Klävemann, Alfs, Tanzen, Strackerjan, v. Finckh, Bargmann, Lübben, Morell, Strodthoff, Wöbcken, Niebour.

Abwesend waren die Abgeordneten Wibel II., Müller und Goster.

Da hiedurch zugleich die übrigen Puncte des Mölling'schen Antrages, sowie der Antrag des Abgeordneten Dannenberg, beseitigt waren, so kam der Ausschußantrag sammt dem Zusatz des Abgeordneten Niebour zur Abstimmung und zwar gleichfalls auf Verlangen des Antragstellers mit Namensaufruf.

Für denselben stimmten:

Die Abgeordneten Luerßen, Willers, Bödeker, Strodthoff, Niebour, Morell, Lübben, Bargmann, Strackerjan, Tanzen, Bulling, Alfs, Sprenger, Pancraz (mit dem Bemerkten: er verstehe unter „soweit als möglich“ soviel als: „soweit nach den vorliegenden Umständen vernünftigerweise geschehen könne“), Riß, Selckmann II., Nieberding I. (mit dem Bemerkten: wie Pancraz), Selckmann I., Schopen, Konerding, Grote, v. Thünen.

Gegen denselben stimmten:

Die Abgeordneten Wibel I., Wöbcken, Clausen (mit der Bemerkung: in der Voraussetzung, daß unter dem fraglichen Zusatz etwas Anderes verstanden sei, als Dasjenige, was sich der Natur der Sache nach schon von selbst verstehe), Dannenberg, Böckel, v. Finckh, Büschelberger, v. Lindern, Klävemann, Köfener, Huesmann, Nieberding II., Mölling, Völkers, Lindemann (mit dem Bemerkten: wegen mißbräuchlicher Unbestimmtheit), Tappenbeck.

Der Antrag war mithin mit 22 gegen 16 Stimmen angenommen.

Es wurde hierauf zur speciellen Discussion übergegangen.

Zum Art. 1.

wurde der Ausschußbericht vorgelesen und der Antrag des Ausschusses, auf Annahme des Artikels, ohne Discussion angenommen.

Zum Art. 2.

wurde nach Vorlesung des Ausschußberichts der Antrag des Ausschusses:

„daß im 1. Absätze hinter „Dienstentsetzung“ noch hinzuzufügen sei: „oder Dienstentlassung“;

ohne Discussion angenommen.

In Beziehung auf Nr. 1 des Ausschußberichts, wonach der Ausschuß sich gegen die Zulassung von Ausnahmen im Fall politischer oder Preßvergehen erklärt, stellte der Abgeordnete Mölling den Antrag:

„der Landtag wolle beschließen: Politische und Preßvergehen dürfen vom Dienstgerichte nicht berücksichtigt werden“.

Nach geschlossener Discussion über diesen Antrag wurde derselbe getrennt in folgenden zwei Puncten zur Abstimmung gebracht:

- 1) „Politische Vergehen dürfen vom Dienstgerichte nicht berücksichtigt werden“;
- 2) „Preßvergehen dürfen vom Dienstgerichte nicht berücksichtigt werden.“

Der erste Punct wurde in namentlicher Abstimmung mit 28 gegen 10 Stimmen angenommen.

Für denselben haben gestimmt:

die Abgeordneten Luerßen, Wibel I., Willers, Bödeker, Claußen, Dannenberg, Strodthoff, Niebour, Morell, Böckel, Lübben, Bargmann, Tanzen, Bulling, Püschelberger, Alfs, Sprenger, v. Lindern, Riß, Huesmann, Schopen, Konerding, Grote, Selckmann I., von Thünen, Mölling, Böckers, Lindemann.

Gegen denselben hatten gestimmt:

die Abgeordneten Wöbcken, v. Finckh, Strackerjan, Klävemann, Pancraz, Köfener, Nieberding I., Nieberding II., Selckmann II., Tappenbeck.

Vom Abgeordneten Dannenberg wurde die Aussetzung der Abstimmung über den zweiten Punct auf die nächste Sitzung beantragt.

Nachdem jedoch vom Präsidenten die Ansicht ausgesprochen und von der Versammlung angenommen worden war: daß in der proponirten Aussetzung eine nach dem Geiste der Geschäftsordnung nicht zulässige Unterbrechung der Abstimmung über einen Antrag liege: wurde zur sofortigen namentlichen Abstimmung auch über den zweiten Punct geschritten.

Es antworteten mit Ja!:

die Abgeordneten Lindemann, Böckers, Mölling, v. Thünen, Selckmann I., Grote, Schopen, Huesmann, v. Lindern, Sprenger, Alfs, Püschelberger, Bulling, Tanzen, Bargmann, Lübben, Böckel, Morell (mit der Bemerkung: weil nach dem Staatsgrundgesetz alle Preßvergehen vor ein Schwurgericht gehören und dort ihre Erledigung finden), Dannenberg, Bödeker, Willers, Wibel I., Luerßen.

Mit Nein! antworteten:

die Abg. Tappenbeck, Konerding, Selckmann II., Nieberding II., Nieberding I., Riß, Köfener, Pancraz, Klävemann, Strackerjan, v. Finckh, Niebour, Strodthoff, Claußen, Wöbcken.

Der zweite Punct des Antrags war demnach mit 23 gegen 15 Stimmen angenommen.

Der unter Nr. 2 des Ausschußberichts gestellte Antrag: daß im Absatz 2, Zeile 4 des Entwurfs anstatt: „der Ehre des Dienstes“ zu setzen sei: „dem Ansehen des Dienstes“; ward ohne Discussion angenommen.

Da die Fortsetzung des Ausschußberichtes erst heute den Mitgliedern hatte mitgetheilt werden können, so wurde die weitere Verathung ausgesetzt.

Der Präsident ersuchte hierauf die Abtheilungen, sich zunächst mit den Vorlagen der Regierung, betreffend die authentische Interpretation der Art. 147. und 202. des Staatsgrundgesetzes, sowie mit denen wegen Ausscheidung des Krongutes und wegen Anschlusses Oldenburgs an die von Preußen, Hannover und Sachsen vorgelegte Verfassung zu beschäftigen, mit dem Hinzufügen, daß der die letztgenannte Angelegenheit betreffende Commissions-Bericht in diesen Tagen werde vorgelegt werden.

Die nächste Sitzung wurde auf Freitag den 17. Aug., Vormittags 10 Uhr, anberaumt und als Tagesordnung bestimmt:

- 1) Vorläufiger Bericht des Central-Ausschusses über die Vorlagen der Regierung in Betreff der authentischen Auslegung der Art. 147 und 202 des Staatsgrundgesetzes und der Ausscheidung des Kronguts;
- 2) Fortsetzung der Verathung über den Entwurf, betreffend das Dienstgericht.

Schluß der Sitzung: Nachmittags 1 $\frac{1}{2}$ Uhr.

Vorgelesen und genehmigt in der Sitzung vom 17. August 1849.

Zur Beglaubigung:

Riß.

Tappenbeck.

